



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)
und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion
Postanschrift: Kaiser-Friedrich-Straße 103a, 10585 Berlin
Internet: www.dgvb.de, E-Mail: bundesevortragend@dgvb.de

Bundesministerium der Justiz
Abteilung RB5
z. Hd. Herrn May
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesevortragend
Matthias Boek
Tel.: 030 / 34781350
Mobil: 0171 / 78 83 918
bundesevortragend@dgvb.de

Stellv. Bundesevortragend
Thomas Hannß
Mobil: 0157 / 51 45 91 73
stvlbundesevortragend@dgvb.de

stellv. Bundesevortragend
Kathleen Paul
Mobil: 0175 / 12 80 151
bundesevortragend@dgvb.de

stellv. Bundesevortragend
Torsten Weber
Mobil: 0177 / 60 14 123
bundesevortragend@dgvb.de

Berlin, den 26. Juni 2024

Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025))

Sehr geehrter Herr May,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.2024. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, hierzu Stellung zu nehmen.

Die beabsichtigte **lineare Erhöhung der Gebühren** des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts erachten wir, insbesondere mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung, als **folgerichtig und sachgerecht**.

Die Einführung eines eigenen Gebührentatbestandes für eine elektronisch bewirkte Zustellung im GvKostG wird in der Mehrheit unserer Landesverbände als nicht vorzugswürdig gesehen, da in diversen obergerichtlichen Entscheidungen die elektronische Zustellung als mit der persönlichen Zustellung vergleichbar betrachtet wurde. Somit erscheint eher eine **klarstellende Ergänzung der KV 100 GvKostG** angezeigt, wonach die Gebühr **auch für eine elektronisch bewirkte Zustellung** anfällt.

Sollten Sie jedoch weiterhin die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die elektronische Zustellung beabsichtigen, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Unabhängig von den angestellten Berechnungen, bitten wir zu berücksichtigen, dass die **Bezeichnung der neuen Gebühr klarstellen** sollte, dass diese für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an den Empfänger anfallen soll, unabhängig von der Form des Eingangs beim Gerichtsvollzieher. Die von Ihnen gewählte Bezeichnung „Zustellung elektronischer Dokumente“ könnte dahingehend missverstanden werden, dass nur beim Gerichtsvollzieher elektronisch eingereichte Dokumente unter diesen Tatbestand fallen.

Zu der durchgeführten Erhebung des derzeitigen Aufwand in Zustellungssachen und den daraus gezogenen Schlüssen müssen wir anmerken, dass die Erhebung zu einem **Zeitpunkt** erfolgte, in welchem die **Auswirkungen der zukünftigen E-Akte im GV-Büro noch nicht absehbar** sind. Die durchgeführte Erhebung berücksichtigt auch nicht den derzeit sehr unterschiedlichen Stand der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in den einzelnen Bundesländern. Somit treffen die erhobenen Daten keine valide Aussage zum tatsächlichen Aufwand, der bei der Erledigung von Zustellungen bundesweit entsteht.

Wir stimmen mit Ihnen überein, wenn Sie vorschlagen, den Anwendungsbereich der Beglaubigungsgebühr KV 102 GVKostG auf die Fälle des § 193 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 ZPO zu beschränken, was die Regelung der Durchführungsbestimmungen in Nummer 10a DB-GVKostG aufgreift. **Für die vom Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften soll keine Beglaubigungsgebühr erhoben werden.**

Jedoch sollen für diese vom Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften nach Ihrem Vorschlag auch **keine gesonderten Dokumentenpauschalen (mehr) erhoben werden**, sondern diese bei der Neubemessung der Zustellungsgebühren mitberücksichtigt werden. Hierfür wollen Sie bei allen künftigen Zustellungsgebühren 1,03 EUR aufschlagen, zur Abgeltung des Aufwands für die Erstellung von Abschriften durch den Gerichtsvollzieher. Die **Ermittlung dieses Wertes ist** aus unserer Sicht allerdings **fehlerbehaftet**. Sie setzen dabei den durch die Erhebung ermittelten Aufwand bei den dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument überlassenen Schriftstück (Tabelle A2 und B2) ins Verhältnis zur Gesamtzahl aller von den Gerichtsvollziehern bewirkten und versuchten Zustellungen (Tabellen A1, A2, B1, B2=582.091). Dies führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen.

Richtig wäre aus unserer Sicht hier, auch nur die Zustellungszahlen aus den Tabellen A2 und B2 heranzuziehen, mithin 213.139. Damit würde sich ein zu verteiler Aufwand von 2,81 EUR pro Zustellung ergeben. Bei einer Mitberücksichtigung der Beglaubigungsgebühren nach KV 102 GvKostG ergibt sich **ein zu verteiler Aufwand von 3,01 EUR.**

Weiter geben wir zu Bedenken, dass wegen der geplanten Änderungen von Vorschriften zukünftig nur noch eine verschwindend geringe Anzahl von Dokumenten in Papierform beim Gerichtsvollzieher eingehen werden:

Zunächst wäre hier die **Neufassung von § 754a ZPO** genannt, wonach eine hybride Einreichung nicht mehr erforderlich ist. Dies hat zur Folge, dass mehr Aufträge rein elektronisch übersandt werden. Durch die **Neufassung des § 136 GVGA** sind nunmehr dem Schuldner bei der Zustellung der Ladung zum VAK-Termin statt Überstücken jetzt **zwingend Abschriften des Antrags zu übermitteln**, was mit **erheblich steigenden Druckaufwendungen** verbunden ist, für die nach der geplanten Regelung keine Dokumentenpauschale erhoben werden soll. Und wenn man bedenkt, dass ab nächstem Jahr auch öffentlich-rechtliche Auftraggeber verpflichtet sind, das siebenseitige Antragsformular zzgl. der zweiseitigen Forderungsaufstellung nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) zu nutzen, sind weitergehende Ausdrücke erforderlich, weshalb auch der vorgenannte Betrag nicht annähernd den realen Aufwand widerspiegelt.

Die beabsichtigte Schaffung eines gesonderten Gebührentatbestandes für elektronische Zustellungen sowie die Abkehr von der Differenzierung zwischen Gebühren und Auslagen, aufgrund des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint hier – unter Berücksichtigung der vorstehend ausgeführten Aspekte –letzten Endes nicht sachgerecht.

Soweit aber dieses Vorhaben trotzdem grundsätzlich weiterverfolgt werden soll, ist eine **Neuberechnung** der Umlegung des zu verteilenden Aufwandes vorzunehmen, die zu erheblich **höheren Zustellungsgebühren** führen wird.

Abschließend **bitten wir um Klarstellung**, dass die Erhebung von Dokumentenpauschalen künftig nur wegfallen soll, wenn die Partei ihre verfahrensrechtlichen Pflichten durch Einreichung elektronischer Dokumente beim Gerichtsvollzieher auf einem sicheren Übermittlungsweg vollständig erfüllt. **In allen anderen Fällen**, in denen der Gerichtsvollzieher weiterhin mit analogen Eingängen konfrontiert wird, **soll die Dokumentenpauschale oder die Beglaubigungsgebühr weiterhin anfallen können**.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boek

Bundesvorsitzender